

# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

04.06.2021

Drucksache 18/15421

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD** vom 23.03.2021

#### Insolvenz des Autohauses Straub GmbH - Anfrage I

Laut Medienberichten wird gegen den Abgeordneten Klaus Straub (CSU) wegen Insolvenzverschleppung und Steuerhinterziehung ermittelt.<sup>1</sup>

#### Ich frage die Staatsregierung:

1.	Wie ist der steuerstrafrechtliche sowie insolvenzstrafrechtliche Stand der Ermittlungen gegen den Abgeordneten Klaus Straub (CSU) bzw. dessen Autohaus Straub GmbH?	2
2.	Warum wurden die Strafverfolgungsbehörden nicht aktiv?	
3.	Warum dauert dieser Zustand noch an?	2
4.	Ist es zutreffend, dass ein Herr Dr. Jochen Zaremba in der Kanzlei des Abgeordneten Dr. Harald Schwartz (CSU) arbeitet?	2
5.	Was waren die Gründe und Kritierien, Herrn Dr. Jochen Zaremba zum Insolvenzverwalter des Autohauses Straub GmbH zu bestellen?	2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

 $<sup>1 \</sup>quad \underline{\text{https://www.sueddeutsche.de/bayern/maskenaffaere-csu-sauter-parteiausschluss-straub-1.5240649}$ 

### **Antwort**

des Staatsministeriums der Justiz vom 22.04.2021

1. Wie ist der steuerstrafrechtliche sowie insolvenzstrafrechtliche Stand der Ermittlungen gegen den Abgeordneten Klaus Straub (CSU) bzw. dessen Autohaus Straub GmbH?

Die Staatsanwaltschaft München II bereitet derzeit die Abschlussverfügung in dem Ermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten Karl Straub (CSU) wegen Insolvenzverschleppung und anderer außersteuerlicher Straftaten vor.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten Karl Straub (CSU) wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung ist abgeschlossen. Gegen eine andere Person dauern die steuerstrafrechtlichen Ermittlungen in dieser Sache noch an. Weiter gehende Auskünfte können wegen des Steuergeheimnisses nach § 30 Abgabenordnung (AO) hierzu nicht erteilt werden.

- 2. Warum wurden die Strafverfolgungsbehörden nicht aktiv?
- 3. Warum dauert dieser Zustand noch an?

Die Staatsanwaltschaft München II wurde nach Bekanntwerden der verdachtsbegründenden Tatsachen zu den einzelnen Tatvorwürfen jeweils zeitnah tätig und leitete die entsprechenden Ermittlungen ein, sobald auch im Hinblick auf die Immunität des Beschuldigten als Mitglied des Landtags die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vorlagen.

Das Ermittlungsverfahren wegen Insolvenzverschleppung u.a. wurde im Januar 2020 eingeleitet und im August 2020 erweitert.

Zu dem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung können wegen des Steuergeheimnisses nach § 30 AO keine weiter gehenden Auskünfte erteilt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

4. Ist es zutreffend, dass ein Herr Dr. Jochen Zaremba in der Kanzlei des Abgeordneten Dr. Harald Schwartz (CSU) arbeitet?

Nach dem bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis sind Herr Rechtsanwalt Dr. Harald Schwartz, MdL, und Herr Rechtsanwalt Dr. Jochen Zaremba in der SRI Rechtsanwaltsgesellschaft mbH tätig.

5. Was waren die Gründe und Kritierien, Herrn Dr. Jochen Zaremba zum Insolvenzverwalter des Autohauses Straub GmbH zu bestellen?

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung (InsO) sind einige der Amtsgerichte als Insolvenzgerichte für Insolvenzverfahren zuständig. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz und nach Art. 85 Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihre Entscheidungen können nur im ordentlichen Rechtsmittelweg angefochten werden. Dem Staatsmnisterium der Justiz als Organ der Justizverwaltung ist es wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Verfahren zu überprüfen oder richterliche Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben. Gemäß § 9 Rechtspflegergesetz (RPfIG) gilt dies auch, soweit eine Rechtspflegerin oder ein Rechtspfleger zur Entscheidung berufen ist.

Nach § 56 Abs. 1 Satz 1 InsO ist zum Insolvenzverwalter eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zu bestellen. Das Insolvenzgericht hat sie aus dem Kreis aller zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen auszuwählen.

Nach einem Bericht der Präsidentin des Landgerichts Ingolstadt wurde Herr Rechtsanwalt Dr. Jochen Zaremba vonseiten der antragstellenden Schuldnerin als Insolvenzverwalter vorgeschlagen. Dies entspricht üblicher Praxis und ist im Gesetz vorgesehen (§ 56 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 InsO). Der Vorschlag ist für das Gericht nicht bindend. Wenn der vorgeschlagene Verwalter dem Gericht für das Verfahren geeignet erscheint und er nicht bereits zuvor mit der Sache befasst war, wird dem Vorschlag in der Praxis jedoch häufig gefolgt.

Herr Dr. Jochen Zaremba wird am Amtsgericht Ingolstadt seit Jahren als Insolvenzverwalter geführt, der zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereit ist. Vom Amtsgericht Ingolstadt wurde er in der Vergangenheit in vielen Verfahren beauftragt. Im vorliegenden Verfahren nahm die zuständige Richterin vor der Bestellung mit ihm Kontakt auf und befragte ihn nach einer Vorbefassung. Nach seiner damaligen Auskunft hatte er die Gesellschaft im Vorfeld weder beraten noch war er sonst mit der Sache vorbefasst

Die Entscheidung über die Auswahl des Insolvenzverwalters nach § 56 Abs. 1 Satz 1 InsO steht im Ermessen des Gerichts.